

einstimmen, d. h., daß eine gute Arbeit allein im Regelfall noch nicht für eine Anerkennung ausreicht, wenn nicht gleichzeitig ein entsprechendes Verhalten hinsichtlich der Ordnung und Disziplin sowie der Beteiligung an den Formen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung vorhanden ist.

- Strafgefangene der allgemeinen Vollzugsart können — wenn sie erstmals verurteilt wurden — in bewachungslosen Brigaden eingesetzt werden. Ein solcher Einsatz ist sowohl eine Vergünstigung im Sinne von § 34 Abs. 2 Ziff. 2 als auch ein sehr sichtbarer Vertrauensbeweis gegenüber den so eingesetzten Strafgefangenen, der erzieherisch auch als Anreiz für andere Strafgefangene genutzt werden muß. Dabei ist der Haupt Gesichtspunkt darauf zu legen, den Strafgefangenen diese echte Form einer Bewährungssituation wirklich bewußt zu machen und sie anzuspornen, sich durch ein vorbildliches Verhalten und ausgezeichnete Arbeitsleistungen dieses Vertrauens immer wieder würdig zu erweisen.
- An persönlichen Verbindungen gemäß § 47 Ziff. 4 ist es den Strafgefangenen gestattet, monatlich zweimal mit ihren Angehörigen in Briefwechsel zu treten und jeweils achtwöchentlich einen Besuch zu empfangen.
- Die Mitwirkung der Strafgefangenen an der Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges gemäß § 48 erstreckt sich im wesentlichen auf den Einsatz als Brigadiere oder in anderen Funktionen bis zu dieser Ebene im Produktionsbereich und als Älteste im Unterkunfts-bereich sowie auf die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit im Bereich einer Vollzugsabteilung.
- Die Anwendung des Arrestes nach § 36 bei Strafgefangenen der allgemeinen Vollzugsart ist begrenzt. Nur in Ausnahmefällen — z. B. bei schwerwiegenden und wiederholten Disziplinarverstößen — ist es statthaft, die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze auszusprechen. Eine solche Maßnahme bedarf darüber hinaus noch der besonderen Begründung. Die Einzelfestlegungen ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

So widerspiegelt sich in den einzelnen Kriterien immer wieder die in § 15 Abs. 2 enthaltene Bestimmung über die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Vollzugsarten.

§ 17

(1) In die strenge Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

- 1. wegen eines Verbrechens mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurden;**
- 2. wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wurden und wegen einer vorsätzlichen Straftat mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit Arbeitserziehung vorbestraft sind;**